

A N L A G E 2
B e s t i m m u n g e n z u r
G e h e i m h a l t u n g
(S O L O E X P E R T)

Stand: April 2023
Version 2

§ 1

Gegenstand der Bestimmungen

- 1.1 Um die Tätigkeit des SOLO EXPERT als freier Mitarbeiter die Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN im Rahmen von EINZELVERTRÄGEN zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist es möglich, dass der PLATFORM PROVIDER, selbst oder durch Dritte, dem SOLO EXPERT verschiedene geheimhaltungsbedürftige Informationen des PLATFORM PROVIDERS oder Dritter (wie z.B. SEEKERN/SEEKING ENTERPRISES) offenlegt bzw. dem SOLO EXPERT eine Zugriffsmöglichkeit hierauf eröffnet oder der SOLO EXPERT sonst Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhält.
- 1.2 Die Regelungen der nachfolgenden Bestimmungen dieser ANLAGE 2 gelten, sofern in dem jeweiligen Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen wird, auch für sämtliche zukünftigen Verträge, unter denen der SOLO EXPERT als freier Mitarbeiter für den PLATFORM PROVIDER tätig wird, insbesondere zukünftige EINZELVERTRÄGE.

§ 2

Geheimhaltungsbedürftige Informationen

- 2.1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines zu beratenden SEEKING ENTERPRISE sowie sonstige wesentliche Informationen (gleich ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
- Geschäftsstrategien,
 - Wirtschaftliche Planungen,
 - Preiskalkulationen und -gestaltungen,
 - Wettbewerbsmarktanalysen,
 - Umsatz- und Absatzzahlen,
 - Personaldaten,
 - Personalrestrukturierungskonzepte,
 - Produkte und Produktspezifikationen,
 - Herstellungsprozesse,

- Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, die nicht öffentlich bekannt sind und einen wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen darstellen,
- Kunden- und Lieferantendaten,
- Passwörter und Zugangskennungen,
- Der Abschluss und Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung
- [weitere ausdrücklich bezeichneten Informationen]

2.2 Geheimhaltungsbedürftige Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen entsprechen.

- 2.3 Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen,
- a) die der Öffentlichkeit vor Kenntnisnahme des SOLO EXPERTs bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung werden;
 - b) die dem SOLO EXPERT bereits vor Ausübung seiner Tätigkeit für den PLATFORM PROVIDER und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 - c) die von dem SOLO EXPERT ohne Nutzung oder Bezugnahme auf geheimhaltungsbedürftige Informationen selber gewonnen wurden; oder
 - d) die dem SOLO EXPERT von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der SOLO EXPERT.

§ 3

Pflicht zur Geheimhaltung

3.1 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, über alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN im Rahmen eines EINZELVERTRAGS bekannt werden oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu verwerten oder nachzuahmen. Er wird geheimhaltungsbedürftige Informationen insbesondere ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und sich – außer zum vereinbarten Zweck – nicht aneignen. Insbesondere ist es dem SOLO EXPERT untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.

3.2 Ohne vorherige Zustimmung des PLATFORM PROVIDERS ist es dem SOLO EXPERT untersagt, geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten (einschließlich Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des SOLO EXPERTs) gegenüber zu

offenbaren, es sei denn, diese sind auf die Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Informationen zur Erfüllung des EINZELVERTRAGS angewiesen und der SOLO EXPERT stellt sicher, dass der Dritte Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Kenntnis nimmt und seinerseits einhält.

- 3.3 Der SOLO EXPERT wird dem PLATFORM PROVIDER auf dessen Verlangen hin eine Liste mit Personen zur Verfügung stellen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen von ihm erhalten haben.
- 3.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht insoweit nicht, als der SOLO EXPERT gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Informationen offenzulegen. In diesem Fall wird er den PLATFORM PROVIDER in jedem Fall unverzüglich und vor Offenlegung mindestens in Textform hierüber informieren. Bei Offenlegung der Information wird er darauf hinweisen, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt und bei Geschäftsgeheimnissen ferner darauf hinwirken, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.5 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des EINZELVERTRAGS beziehungsweise der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT.

§ 4

Sonstige Pflichten

- 4.1 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, in seinem Aufgabenkreis die Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend den Weisungen des PLATFORM PROVIDERS zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritten der unbefugte Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwehrt ist.
- 4.2 Besteht der Verdacht, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind, hat der SOLO EXPERT unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu beenden, ein weiteres Bekanntwerden von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verhindern oder zu begrenzen. Der SOLO EXPERT ist in diesem Fall ferner verpflichtet, dem PLATFORM PROVIDER unverzüglich und mindestens in Textform im Einzelnen mitzuteilen, dass ein derartiger Verdacht besteht und welche geheimhaltungsbedürftigen Informationen betroffen sind.
- 4.3 Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Aufzeichnungen oder Schriftstücke, die das SEEKING ENTERPRISE betreffen sowie etwaige Abschriften oder Kopien, sind während der Dauer der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT zwischen SOLO EXPERT und PLATFORM PROVIDER bis zu ihrer Beendigung vom SOLO EXPERT sorgfältig und unter Berücksichtigung der Pflicht zur Geheimhaltung

aufzubewahren. Der SOLO EXPERT verpflichtet sich, auf Verlangen des PLATFORM PROVIDERS jederzeit oder unaufgefordert bei Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit sämtliche in Satz 1 genannten Informationsträger an den PLATFORM PROVIDER herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem SOLO EXPERT nicht zu.

- 4.4 Bei Beendigung der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT hat der SOLO EXPERT binnen 14 Tagen alle Informationsträger, die Geschäftsgeheimnisse enthalten bzw. verkörpern, dem PLATFORM PROVIDER nach dessen Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien auf eigenen Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung bzw. Vernichtung ist dem PLATFORM PROVIDER schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des SOLO EXPERTs erforderlich sind.

§ 5

Verstöße

- 5.1 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich, an den PLATFORM PROVIDER für jeden Fall der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 3 dieser ANLAGE 2 eine vom PLATFORM PROVIDER festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe billigem Ermessen entspricht. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der (auch immaterielle) Nachteil des PLATFORM PROVIDERS und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des SOLO EXPERTs. Die Vertragsstrafe darf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Dem SOLO EXPERT steht es frei, die Angemessenheit der Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die vorstehende Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit der SOLO EXPERT die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 5.2 Besteht die Verletzungshandlung in

- a) der Beibehaltung eines Zugriffsrechts auf dieselbe geheimhaltungsbedürftige Information oder
- b) einer sonstigen fortgesetzten Bereitstellung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information oder
- c) einer auf Dauer angelegten Verwertung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information,

(nachfolgend „**DAUERVERSTOSS**“), so wird die Vertragsstrafe bei Fortsetzung der Verletzungshandlung trotz Abmahnung für jeden angefangenen Monat, in dem der DAUERVERSTOSS besteht, neu verwirkt. Im Übrigen lösen mehrere Verletzungshandlungen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen eines DAUERVERSTOSSes, sind sie von der für den DAUERVERSTOSS verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der gesamte Betrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 15.000,00 EUR begrenzt.

- 5.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige dem PLATFORM PROVIDER gegen den SOLO EXPERT zustehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 6

Geschäftsgeheimnisse Dritter

- 6.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem PLATFORM PROVIDER zur Nutzung überlassen und von diesem dem SOLO EXPERT aus Anlass der Beratungstätigkeit für den PLATFORM PROVIDER anvertraut oder zugänglich gemacht wurden.
- 6.2 Hat der SOLO EXPERT Informationen unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht oder ein Nutzungsverbot besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geheimnisses im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.